

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“

hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ als Satzung beschlossen.

Der ca. 3,1 ha große räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt südlich des Ortes Bad Münstereifel westlich der L 194 und umfasst das Flurstück 73 sowie die Flurstücke 71, 80 und 76 (jew. tlw.) in der Flur 7, Gemarkung Münstereifel. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Westen durch den Verlauf der Erft, im Osten durch die L 194 (ehemals B 51), deren Verlauf südlich auf die Erft trifft und den Geltungsbereich nach Süden begrenzt.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich sind dem auf **Seite** beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Durch die 1. Änderung wird die planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung eines Campingplatzes geschaffen, der mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einhergeht und der gleichzeitig nach den heute anerkannten Standards modern und wirtschaftlich betrieben werden kann.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ kann nebst dem Textteil, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11,

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26, während der allgemeinen Dienststunden

montags – freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 24.03.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO NRW).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3c „Freizeitzentrum Goldenes Tal - Sondergebiet Campingplatz/Schulung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 27.04.2021
Die Bürgermeisterin


Sabine Preiser-Marian